

17.09.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wi - Wozu **Punkt** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Energieprofil von Gebäuden

KOM (2001) 226 endg.; Ratsdok. 8885/01

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Wirtschaftsausschuss (Wi) und
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
U
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag der Kommission,

EU
Wi

2. insbesondere dessen Hauptziel, die Unterstützung der Verbesserung der Energieprofile (im Sinne von Energieeffizienz) von Gebäuden.

EU
Wo

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass dieser Richtlinienvorschlag im Rat und im Europäischen Parlament dahin gehend geändert wird, dass die Regelungen einen übergeordneten Rahmen bilden, der von den Mitgliedstaaten entsprechend auszufüllen ist.

Ausgeliefert am 18. SEP. 2001

EU
Wi 4. Er befürwortet die Schaffung eines solchen Rahmens für eine bessere Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet.

EU
Wo 5. Das deutsche Interesse liegt darin, dass mit der Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten an das inzwischen höhere und auch wirtschaftlich vertretbare Anforderungsniveau herangeführt werden und ihrerseits weitere Anstrengungen zur Steigerung der Energieeffizienz unternehmen. Insoweit ist der Richtlinienvorschlag hilfreich.

EU
Wi 6. Ein gemeinsamer Ansatz bei Energieprofilen von Gebäuden soll u. a. dazu beitragen, gleiche Bedingungen für die Anstrengung in den Mitgliedstaaten bei Energieeinsparungen zu schaffen.

Der Bundesrat betont, dass die konkrete Anwendung dieses Rahmens (etwa bei der Verabschiedung von Mindestnormen für die Energieprofile der verschiedenen Gebäudearten nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten) jedoch im Wesentlichen Sache der einzelnen Mitgliedstaaten bleibt.

Die Energieeinsparverordnung, der der Bundesrat schon zugestimmt hat, enthält zwar bereits einen erheblichen Teil der Anforderungen des Richtlinienvorschlags, allerdings ist der Bundesrat der Auffassung, dass der Wechsel vom bisherigen deutschen ordnungsrechtlichen System der Energieeinsparung im Gebäudebereich (hier hauptsächlich neue EnEV) zum noch umfassenderen zukünftigen System des Energieprofils von Gebäuden in der EU eine Reihe von Problemen mit sich bringt.

Der vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie über das Energieprofil von Gebäuden muss aus diesem Grund nachgebessert werden, um insbesondere die Regelungsinhalte der Energieeinsparverordnung weitgehend belassen zu können.

EU
Wi
Wo 7. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, [in der weiteren Diskussion im Rat der EU folgende Punkte im Einzelnen zu vertreten]

8. [EU
Wi]

9. {EU
Wo} {und zu den einzelnen Regelungen in dem Richtlinienvorschlag in der Stellungnahme gegenüber der Kommission auf Nachstehendes hinzuweisen:}

Zu Artikel 2 Abs. 4

- EU
Wo 10. Der Staat soll und kann nicht als offizielles Organ die Zertifizierung übernehmen; vielmehr muss die Aufgabe privaten Stellen übertragen werden.

Zu Artikel 2 Abs. 8

- EU
Wo 11. Es sollte eine Erweiterung auf alle in Frage kommenden Wärmeträger vorgenommen werden.

Zu Artikel 4

- EU
Wo 12. Die Forderung nach einer Überprüfung der Normen alle fünf Jahre sollte von der Bundesregierung noch überprüft werden.

- EU
Wi 13. Die regelmäßige Anpassung der Mindestnormen für Energieprofile an den fortgeschrittenen Stand der Technik ist an Stelle der fünfjährigen Aktualisierungsverpflichtung zu setzen.

- EU
Wo 14. Der generelle Bezug auf eventuelle Baugenehmigungsverfahren ist nicht möglich, weil die Länder unterschiedliche Regelungen getroffen haben und der Baugenehmigungsbezug daher teilweise ins Leere geht. Die Forderung, das Prüfungsergebnis allen Interessierten zur Stellungnahme vorzulegen, ist datenschutzrechtlich sehr umstritten.

Zu Artikel 5

- EU
U 15. Der Bundesrat hält es nicht für angemessen, die Entwicklung von Mindestnormen für Energieprofile bei bestehenden Gebäuden auf Gebäude mit einer Mindestgröße ab 1000 m² zu beschränken. Da im Durchschnitt der EU 66 %, in einigen Ländern sogar 80 % und mehr des Wohngebäudebestands Ein- und

Zweifamilienhäuser mit einer in der Regel geringeren Fläche sind, würde hier ein großes Energieeinsparpotenzial vernachlässigt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, dass die Flächenbegrenzung deutlich reduziert wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die im Bundesratsverfahren (BR-Drucksache 194/01) befindliche Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) trägt den großen Potenzialen im Gebäudebestand Rechnung und bezieht auch kleinere Gebäude mit ein. Aus dem Antrag würde sich dementsprechend kein Novellierungsbedarf der EnEV ergeben, vielmehr würden europaweit vergleichbare Standards geschaffen.

Die energetischen Anforderungen an die Sanierung von Altbauten sind nur dann einzuhalten, wenn ohnehin eine Sanierung durchgeführt wird. Daher ergeben sich aus der geforderten Reduzierung der Flächenbegrenzung keine zusätzlichen Belastungen. Die Durchführung energiesparender Maßnahmen im Rahmen einer ohnehin erfolgenden Sanierung dient nicht nur dem Klimaschutz, sondern refinanziert sich durch die eingesparten Energiekosten.

- EU
Wo 16. Der Artikel enthält zwar bereits in der EnEV vorgesehene Regelungen, hat aber andere Grenzwerte.
- EU
Wi 17. Die Anpassung der Energieprofile bestehender Gebäude bei Renovierungen an die Mindestnormen für Energieprofile sollte optional als erfüllt gelten, wenn die gemäß EnEV festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten für Einzelbauteile eingehalten werden.
- EU
Wo 18. Unklar ist auch der Begriff der Renovierung und des Versicherungswertes von Gebäuden als Eingriffswert. Klarstellungen sind hier erforderlich.

Zu Artikel 6

- EU
Wo 19. Die auf 5 Jahre befristete Zertifizierung ist zu starr. Der Aufwand für die in Nummer 1 geforderten Wiederholungen ist zu groß. Der Inhalt der Nummer 1 ist insgesamt problematisch, weil er direkt in Besitzverhältnisse, Mietverhältnisse und Handlungsweisen der staatlichen Bauverwaltung eingreift. Auch das Problem der Eigentumswohnungen ist nicht gelöst. Ein Eigentümer kann nur für seine Wohnung und nicht für das gesamte Haus den Energieausweis erstellen. Hierfür braucht er einen einstimmigen Beschluss der gesamten Eigentümergemeinschaft.

- EU
Wi 20. Das Zertifikat über das Energieprofil, das dem potentiellen Käufer oder Mieter bei Bau, Verkauf oder Vermietung vorgelegt werden muss, ist inhaltlich auf das Niveau einer Kurzenergieberatung zu begrenzen.
- EU
Wo 21. Nummer 2 sollte geändert werden, da bei Beibehaltung sich das Zertifikat eines schon länger bestehenden Gebäudes auch auf aktuelle Rechtslagen beziehen müsste, ohne dass damit eine Gebäudeverbesserung erzielt aber Kosten verursacht würden.
- Wo
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 23) 22. Die Anforderung der Nummer 3 ist nutzlos und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf die Kassen der Länder und Kommunen sind nicht finanzierbar.
- EU
Wi 23. Auf die Angabe (deutlich sichtbar angebracht) von Innentemperaturen und weiteren relevanten Klimaparametern in öffentlichen Gebäuden sollte wegen der umstrittenen Wirkung auf das Energieverbraucherverhalten verzichtet werden.
- EU
Wo 24. Zu Artikel 8
Die regelmäßige Inspektion von zentralen Klimaanlageanlagen ist für die Bundesrepublik Deutschland neu und würde bei Inkrafttreten zu einer Kostenlawine für die betroffenen Kreise führen. Eine staatliche Überwachung oder eine staatlich veranlasste Überwachung mit der erforderlichen Stichprobe ist bei der gegenwärtigen Personalsituation und auch der politisch gewollten Rücknahme staatlicher Präsenz nicht darstellbar.
- EU
Wo 25. Zu Artikel 9
Neben der Zertifizierung von Gebäuden soll auch die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen von qualifiziertem und unabhängigem Personal durchgeführt werden. Solche Anlagen, mit Ausnahme der Klimaanlageanlagen, unterliegen schon heute der technischen Prüfung durch staatlich anerkannte Sachverständige. Eine Ausweitung auf Klimaanlageanlagen sollte nicht erfolgen, da dies die Einschaltung eines neuen Sachverständigen erfordern würde.

Das Personal muss zwar qualifiziert, aber nicht unabhängig sein. Hier wäre sonst wieder der Staat gefordert, diese Unabhängigkeit zu überprüfen.

EU
Wo 26. Zu Artikel 12 Abs. 1

Der gewählte Zeitpunkt ist zu früh. Erst ca. 2008 ist mit der neuen EnEV genügend Erfahrung gesammelt worden. Bei Beibehaltung der Nummer 1 würden die Anwender schon 2003 mit einer neuen Regelung konfrontiert.

Zu Anhang A

EU
Wi 27. Beim Zertifikat über das Energieprofil muss die Warmwasserversorgung für Nichtwohngebäude unberücksichtigt bleiben, da dafür zurzeit kein methodischer Ansatz zur Verfügung steht.

EU
Wi 28. Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, die Länder in die weitere Diskussion mit der EU einzubinden.